

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Samtgemeinde Rosche für den Waldfriedhof Teyendorf

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 in Verbindung mit §§ 10, 11 und 58 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24.04.2014 folgende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Teyendorf beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Rosche ist Trägerin des Waldfriedhofes Teyendorf.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Waldfriedhof Teyendorf.
- (3) Der Waldfriedhof Teyendorf befindet sich in der Waldfläche: Gemarkung Teyendorf, Flur 1, Flurstück 15/7
- (4) Die Verwaltung und der Betrieb des Waldfriedhofes Teyendorf obliegen der Samtgemeinde Rosche

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) In dem Waldfriedhof Teyendorf kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Waldfriedhof Teyendorf von der Betreiberin erworben hat.
- (2) In dem Waldfriedhof Teyendorf werden folgende Bäume unterschieden:
 - a) Familienbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Freundschaftsbäume
- (3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit der Betreiberin abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. An einem Familienbaum sind bis zu 10 Bestattungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- (5) Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3

Bestattungsart, Bestattungsflächen

- (1) Im Waldfriedhof Teyendorf erfolgt eine Beisetzung der Asche von Verstorbenen ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bäumen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen genutzt. Hierbei dürfen ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt werden. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im Waldfriedhof Teyendorf gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhe des Waldes nicht unnötig gestört wird. Die

Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des Waldfriedhofes Teyendorf ist täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Betreiberin kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8,62 – 74 km/h), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof Teyendorf geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes Teyendorf hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Waldfriedhofes Teyendorf ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) die Wege zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlage zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen. Es herrscht Leinenpflicht.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Waldfriedhofes Teyendorf vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Dauerndes Nutzungsrecht, Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Waldfriedhof Teyendorf registrierten Bäumen wird bis zum Ende der Ruhezeit verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Der Wiedererwerb der Nutzung nach Ablauf der 20 Jahre ist möglich. Ein vorzeitiger Erwerb der Nutzungsrechte ist ebenfalls möglich.

§ 7

Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldfriedhof Teyendorf darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmahle, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten.

§ 8

Markierungen

Die Bäume erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. Daneben sind auch einheitliche Markierungsschilder mit einer Größe von 12 x 10 cm erlaubt, welche ausschließlich über die Betreiberin zu erhalten sind. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die Guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Waldfriedhof Teyendorf ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die registrierten Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf in Absprache mit dem Eigentümer Pflegeeingriffe an den registrierten Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes Teyendorf, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Waldfriedhofes Teyendorf gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Waldfriedhofes Teyendorf entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 11 Dokumentation

In Listenform wird ein Register der Bestattungsplätze und der beigesetzten Personen mit der entsprechenden Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Die registrierten Bäume werden mit der vergebenen Nummer und den zugehörigen Koordinaten bestimmt und in einem Plan kenntlich gemacht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im Waldfriedhof Teyendorf vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an Bäumen anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.